

V. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Kaufabrede

Der Käufer kauft vom Verkäufer und der Verkäufer verkauft dem Käufer den umseitig genannten Kaufgegenstand zum genannten Kaufpreis. Kaufpreis und Raten werden bei einer allfälligen Änderung der Anschaffungskosten angepasst. SG wird den Kaufgegenstand erst dann beim Lieferanten bestellen, wenn sämtliche Sicherheiten, insbesondere allenfalls vereinbarte Vorauszahlung bei SG eingelangt sind.

2. Eigentumsvorbehalt

Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Pflichten aus diesem Vertrag im Eigentum des Verkäufers. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass mit Erfüllung sämtlicher Pflichten des Käufers aus diesem Vertrag das Eigentum an dem Kaufgegenstand ohne weitere Zahlung und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungsansprüche auf den Käufer übergeht. Bei einer allfälligen teilweisen Entschuldung des Käufers durch ein Insolvenzverfahren, wodurch dieser nur Quoten von Kaufpreisen zahlen hatte, bleibt das Eigentumsrecht bis zur vollständigen Zahlung aller in diesem Kaufvertrag vereinbarten Entgelte bei SG.

3. Übergabe

Der Käufer hat den Kaufgegenstand bei Leistungsbereitschaft des Lieferanten zu übernehmen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so kann der Verkäufer unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist von vierzehn Tagen vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz gemäß Punkt V./14 fordern. Der Lieferant gibt bekannt, wann und wo er zur Leistung bereit ist. Wurde ein Übergabetermin vereinbart und wird der Kaufgegenstand nicht zeitgerecht bereitgestellt, kann der Käufer unter Setzung einer dreiwöchigen Nachfrist mittels schriftlicher Erklärung zurücktreten. Der Käufer kann vom Verkäufer Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Verspätung nur bei grobem Verschulden oder Vorsatz des Verkäufers fordern. Sofern der Verkäufer bei Rückabwicklungen mit dem Lieferanten bereits geleistete Anzahlung oder Anschaffungspreise nicht realisieren kann, hat dieses Risiko der Käufer zu tragen und SG diese Anzahlungen oder Anschaffungspreise verschuldensunabhängig zu ersetzen. Im Falle einer Direktlieferung an den Käufer erwirbt dieser für den Verkäufer Eigentum. Der Käufer hat im Falle einer Übernahme ein Übernahmeprotokoll der SG zu unterfertigen. Diesbezüglich nimmt der Käufer ausdrücklich zur Kenntnis, dass SG aufgrund der vom Käufer ordnungsgemäß ausgefüllten und unterfertigten Übernahmebestätigung die Zahlung des Kaufpreises an den Lieferanten vornimmt. Der Käufer garantiert daher SG die Richtigkeit der Übernahmebestätigung und haftet SG für sämtliche Nachteile aus der Unrichtigkeit.

4. Eigenschaften und Gewährleistung

Die Auswahl des Lieferanten als auch des Kaufgegenstandes in serienmäßiger Ausführung und vereinbarter Ausstattung erfolgt durch den Käufer. Der Verkäufer hat nicht für einen bestimmten Umfang, eine bestimmte Eigenschaft oder Eignung des Kaufgegenstandes bzw. nicht für den vom Käufer beabsichtigten Verwendungszweck einzustehen. Der Käufer ist mit technischen und ausstattungsmäßigen Änderungen und Abweichungen einverstanden. Dem Käufer stehen gegenüber dem Verkäufer keine Gewährleistungsansprüche zu. Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers gegenüber dem Käufer beschränkt sich darauf, dass der Verkäufer dem Käufer alle Ansprüche, ausgenommen den Konditionsanspruch, gegen den Lieferanten abtritt. Der Käufer hat alle ihm abgetretenen Ansprüche auf eigene Kosten geltend zu machen. SG haftet weder für die Richtigkeit, noch Einbringlichkeit der abgetretenen Ansprüche. Zahlungen des Lieferanten aus Gewährleistungsansprüchen haben an SG zu erfolgen. Der Käufer hat den Kaufgegenstand bei Übernahme unverzüglich auf Mängel zu überprüfen und diese sofort dem Verkäufer schriftlich anzuzeigen.

5. Ordnungsgemäßer Gebrauch

Der Kaufgegenstand kann während der gesamten Vertragsdauer nur am inländischen Sitz oder Sitz einer inländischen Zweigniederlassung aufgestellt werden. Der Käufer ist verpflichtet den Standort als auch jede Änderung des Standortes unverzüglich dem Verkäufer anzuzeigen. Der Käufer hat den Kaufgegenstand schonend zu gebrauchen und alle Vorschriften bzw. Empfehlungen, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung des Kaufgegenstandes verbunden sind, zu beachten. Der Käufer hat auf seine Kosten den Kaufgegenstand in vertragsgemäßen Zustand zu erhalten und dafür alle erforderlichen Aufwendungen zu tätigen, insbesondere Betriebs-, Wartungs-, Instandsetzungs-, Instandhaltungs-, Reparatur- und sonstige Erhaltungskosten zu tragen.

Ein- und Umbauten am Kaufgegenstand können nur dann ohne besondere Zustimmung des Verkäufers durchgeführt werden, wenn die ursprüngliche Substanz nicht beeinträchtigt und die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Sind diese Ein- und Umbauten bei Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht mehr ohne Beeinträchtigung der Substanz rückführbar, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum des Verkäufers über. Für Wertminderungen, die diese Ein- und Umbauten verursachen, hat der Käufer einzustehen. Der Käufer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass der Kaufgegenstand nicht durch Verbindung unselbstständiger Bestandteil einer anderen Hauptsache wird. Über Verlangen des Verkäufers hat der Käufer auf eigene Kosten die Anmerkung des Eigentums des Verkäufers im Grundbuch gemäß § 297 a ABGB zu veranlassen.

Ohne schriftliche Zustimmung der SG darf der Käufer den Kaufgegenstand weder entgeltlich noch unentgeltlich Dritten überlassen. Die Überlassung an Betriebsangehörige des Käufers ist zulässig. Der Kaufgegenstand darf nicht veräußert oder mit Rechten Dritter belastet werden. Der Käufer muss den Verkäufer Vollstreckungsmaßnahmen sofort anzeigen. Sollte während der Dauer allfälliger behördlicher Verfügungen der Gebrauch des Kaufgegenstandes nicht oder nicht im vereinbarten Umfang möglich sein, ist der Käufer trotzdem verpflichtet, die Kaufraten in vereinbarter Höhe zu

leisten. Der Verkäufer oder dessen Beauftragter hat das Recht, während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeit den Kaufgegenstand zu besichtigen und in die Bücher des Käufers Einsicht zu nehmen.

6. Gefahrtragung

Der Käufer trägt die Gefahr des Untergangs, Verlust, Beschädigung oder mangelnde Betriebsfähigkeit des Kaufgegenstandes. In diesen Fällen hat der Verkäufer ein Wahlrecht, vom Käufer entweder Ersatzbeschaffung eines Gegenstandes gleicher Art und Güte zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und gemäß Punkt V./13 Schadenersatz zu fordern. Der Käufer verzichtet jedenfalls auf eine vorzeitige Auflösung des Vertrages aus diesem Grunde.

Zeiten, die für Wartung, Pflege und Reparatur oder Betriebsstörungen jeder Art und aus welchen Gründen immer, am Kaufobjekt aufgewendet werden müssen, sind in die Vertragszeit einzurechnen. Der Käufer bleibt daher verpflichtet, die Kaufraten zu leisten. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand während der Vertragslaufzeit auf eigene Kosten zum Neuwert zuzüglich Sonderausstattung gegen Verlust, Untergang, Beschädigung sowie alle weiteren Risiken, hinsichtlich derer der Verkäufer nach pflichtgemäßer Beurteilung eine Versicherung für erforderlich hält, zu versichern und zugunsten des Verkäufers zu vinkulieren. Sämtliche Ansprüche, die dem Käufer gegen den Versicherer zustehen, werden hiermit an den Verkäufer abgetreten. Die Vinkulierung hat zumindest zu umfassen, dass der Versicherer die Abtretung der Ansprüche aus der Versicherung zur Kenntnis genommen hat, Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung nur an den Verkäufer geleistet werden können und sich die Versicherung verpflichtet, den Verkäufer vom Zahlungsverzug des Käufers so rechtzeitig zu verständigen, dass der Verkäufer durch Nachzahlung der offenen Versicherungsprämien die Beendigung des Versicherungsschutzes verhindern kann. Der Abschluss und die Vinkulierung sind dem Verkäufer nachzuweisen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Abschluss des Vertrages nach, ist der Verkäufer berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine solche Versicherung auf Rechnung des Käufers abzuschließen.

7. Kaufpreis / Anpassung

Die Nettokaufraten errechnen sich aus dem im Punkt II. genannten Nettokaufpreis. Die Nettokaufraten werden im Verhältnis zu einer allfälligen Änderung der Nettoanschaffungskosten angepasst. Eine Änderung der Nettokaufraten führt auch zu einer Korrektur der Umsatzsteuer. Die Nettokaufraten sind am Ersten jedes Kalendermonats im Voraus zu bezahlen. Sie müssen am Fälligkeitstag abzugsfrei am Konto des Verkäufers einlangen. Die erste Kaufrate ist am Ersten des der Übergabe folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Für den Monat der Übernahme hat der Käufer für die Dauer ab Übernahme bis zum Ende des Kalendermonats pro Tag ein Dreißigstel der monatlichen Kaufrate zu bezahlen. Dieses Entgelt wird dem Käufer zusammen mit dem ersten Kaufrate vorgeschrieben. Die vertraglichen Pflichten des Käufers gelten auch für den Zeitraum vor Fälligkeit der ersten Kaufrate. Als Beginn der Vertragslaufzeit gilt der Tag der Fälligkeit der ersten Kaufrate.

Da eine gemäß Punkt III. zu leistende Vorauszahlung bereits am Beginn des Vertragsverhältnisses die Berechnungsbasis für die Kaufrate minderte, wird sie bei jeder Art der Vertragsauflösung nicht, auch nicht anteilig, zurückbezahlt. Ein gemäß Punkt III. zu leistendes Depot wird vom Verkäufer insofern bereits während der Laufzeit des Kaufvertrages verzinst, dass der monatliche Zinserlös bei der Berechnung der Kaufrate insofern berücksichtigt wurde, als dieser von der Kaufrate abgezogen wurde. Das vom Käufer zu leistende Depot dient zur Sicherstellung für sämtliche direkte und indirekte Ansprüche des Verkäufers aus diesem Vertrag und aus sämtlichen weiteren Verträgen und Ansprüchen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer.

Weiterbelastungen, Zwischen-/Endabrechnungen sowie für Einmalzahlungen für Nebenleistungen sind nach Rechnungserhalt sofort zur Zahlung fällig. Der Käufer stimmt dem Bankeinzugsverfahren zu und verpflichtet sich zur Abgabe hiezu erforderlicher Erklärungen.

Die im Punkt III. vereinbarte Bearbeitungsgebühr ist mit der ersten Kaufrate fällig. Ein im Punkt III. vereinbartes Depot ist mit Vertragsabschluss fällig. Eine im Punkt III. vereinbarte Schlusszahlung ist mit der letzten Kaufrate fällig.

8. Verzinsung des Kaufpreises / Anpassung

Die Nettokaufraten bleiben auf die Dauer der Vertragslaufzeit gemäß Punkt III. unverändert (Annuität). Deren Verzinsung ist fix.

Den Nettokaufraten liegt das Zinsniveau des Geld- und Kapitalmarktes zum Zeitpunkt der Unterfertigung zugrunde. Ändert sich der Swap-Satz für die Vertragslaufzeit zwischen dem Tag der Antragstellung und der Übernahme des Kaufgegenstandes um mehr als dreißig Basispunkte, so können beide Vertragsparteien eine Anpassung der Zinsen im Maße der Änderung des Swap-Satzes verlangen.

Dieser Vertrag wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Bestimmungen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie der Verwaltungspraxis erstellt. Sollten sich Änderungen hinsichtlich jener Steuern ergeben, die Einfluss auf die Kalkulation der Kaufrate gehabt haben oder neue Steuern eingeführt werden, die zu einer objektiven Neuberechnung der Kostenbelastungen des Verkäufers führen und daher in die Kalkulation der Kaufraten einzugehen haben, so ist der Verkäufer berechtigt, die entsprechenden Kosten erhöhungen an den Käufer weiterzugeben.

Weiters nimmt der Käufer ausdrücklich zur Kenntnis, dass der Verkäufer eine Refinanzierung zur Finanzierung des Mietkaufvertrages aufnimmt. Im Rahmen dieser Refinanzierungsverträge ist der Refinanzierer berechtigt, die Konditionen bei geänderten Bedingungen anzupassen bzw. die Refinanzierungsverträge aufzukündigen.

Sollte im Zuge einer derartigen Anpassung oder Aufkündigung - durch Neuabschluss eines neuen Refinanzierungsvertrages - eine Verschlechterung der Refinanzierungs-konditionen für den Verkäufer eintreten, so ist dieser berechtigt, diese im gesamten Umfang weiter zu verrechnen. Dies gilt auch für den Fall einer Verschlechterung der Bonität des Käufers.

Klarstellend wird festgehalten, dass mit diesem Recht des Verkäufers, den den gemäß Pkt. III zugrunde liegenden Zinssatz zu erhöhen, sämtliche Umstände, welche zu einer Verteuerung der Refinanzierung für den Verkäufer führen können, umfasst sind; lediglich beispielsweise seien hierfür erhöhte Kosten für Liquidität, Kosten im Zuge der Solvabilität im Sinne des BWG, Verschärfung der gesetzlichen Rahmenbedingungen bei der Finanzierung und Refinanzierung von Kreditinstituten bzw. Finanzierungsinstituten, Eigenkapitalerfordernisse, geänderte Bedingungen oder Neufassung (einschließlich Ergänzungen) von Kriterien, die bereits in die Basel – Vorschriften Eingang gefunden haben oder die Schaffung zusätzlicher Kriterien, etc. genannt.

9. Schadensfall

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises hat der Käufer im Schadensfall für die sofortige Behebung des Schadens bei einem autorisierten Fachmann zu sorgen. Weiters ist er verpflichtet, den Verkäufer und die Versicherung unverzüglich vom Schaden zu verständigen und dem Verkäufer die erfolgte Verständigung nachzuweisen. Der Verkäufer kann die aus dem Schadensfall resultierenden Ansprüche entweder selbst geltend machen oder dem Käufer zum Inkasso abtreten. Risiko und Kosten der gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche trägt immer der Käufer.

Etwaige Versicherungsleistungen aus dem Schadensfall stehen dem Verkäufer bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises zu, sind aber bei den zeitlich zuletzt fällig werdenden Zahlungsverpflichtungen des Käufers anzurechnen. Alle im Zusammenhang mit der Schadensabwicklung entstehenden Aufwendungen und Kosten hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich zu ersetzen. Der Käufer ist verpflichtet, unabhängig von allfälligen Versicherungsleistungen sämtliche Aufwendungen aus dem Schadensfall inklusive allfälliger Umsatzsteuer zu tragen.

10. Laufende Kosten

Alle Kosten, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, etwa Typisierung, An- und Abmeldung, Gutachten, Transport, Versicherungen, Rechtsgeschäftsgebühr, Kosten der zweckentsprechenden Abwehr von behaupteten Ansprüchen am Kaufgegenstand, trägt der Käufer. Darüber hinaus ist der Verkäufer berechtigt, für sämtliche Leistungen die im, auf der Homepage von SG unter <https://www.equipmentfinance.societegenerale.at/de/service-center/kosten-und-gebuehrentabelle/> veröffentlichten, Gebühren-katalog genannten Kosten zu verrechnen. Die jeweiligen Kosten ergeben sich aus dem zum Zeitpunkt des Anfallens der Leistung gültigen Gebührenkatalog. Der Verkäufer ist berechtigt, dem Käufer alle Rechnungen ausschließlich in elektronischer Form zum Download als .pdf-Datei bzw., über Anbieter von Rechnungsfiles zu übermitteln.

Der Käufer verpflichtet sich, am Beginn eines jeden Vertragsjahres – erstmalig mit der Vorschreibung der ersten Mietkaufrate – eine jährliche Servicepauschale in Höhe von EUR 39,00 (zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer) zu bezahlen. Damit erwirbt der Käufer das Recht, auf dessen Anfrage einen Kontoauszug pro Kalenderjahr, eine Saldenbestätigung pro Kalenderjahr, eine simulierte Vertragsabrechnung pro Kalenderjahr und maximal fünf Rechnungskopien pro Kalenderjahr ohne Verrechnung von Kosten zu erhalten. Darüberhinausgehende Leistungen werden gemäß dem Gebührenkatalog verrechnet.

11. Verzug

Bei Verzug des Käufers, aus welchen Gründen auch immer, sind Verzugszinsen in der Höhe von 1 % p.m. bei monatlicher Kapitalisierung zu bezahlen. Die Kosten für jedes Mahnschreiben werden mit EUR 25,00 pauschaliert. Die darüber hinausgehenden Interventionskosten sind ebenfalls zu ersetzen. Weiters trägt der Käufer sämtliche zur zweckentsprechenden Verfolgung der Ansprüche erforderlichen Kosten und Aufwendungen der SG.

12. Fälligkeit und Rücktritt

Der Verkäufer darf aus wichtigem Grund die Fälligkeit der gesamten Schuld oder sofortigen Rücktritt aus wichtigem Grund verlangen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere, wenn:

- der Käufer das Kaufobjekt nicht schonend behandelt;
- der Kaufgegenstand in Verlust gerät, untergeht oder beschädigt wird und die Beschädigung eine erhebliche Wertminderung des Kaufgegenstandes endgültig herbeiführt,
- der Käufer oder dessen Erfüllungsgehilfen gegen die vertraglichen Bestimmungen verstoßen, ohne dass es dabei auf den Nachweis des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit anzukommen hätte;
- eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers oder des Garanten eintritt, insbesondere eine Pfändung erfolgt, der Käufer oder der Garant eine außergerichtliche Sanierung versucht oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wird. Dasselbe gilt bei juristischen Personen und sonstigen Gesellschaften, wenn diese Umstände hinsichtlich der Organe oder der persönlich haftenden Gesellschafter eintreten;
- Änderungen beim Käufer oder beim Garanten, insbesondere in der Gesellschafts- oder Vermögensstruktur (z.B. Umgründungsmaßnahmen) vorgenommen werden, die die Bonität des Käufers oder des Garanten verschlechtern;

- der Käufer oder der Garant stirbt, für diesen aus welchen Gründen immer ein Sachwalter bestellt wird, handlungsunfähig wird, den Geschäftsbetrieb aufgibt, ihn wesentlich einschränkt oder den Betriebsgegenstand ändert;
- der Käufer mit einer Kaufrate, ohne dass es einer Mahnung durch den Verkäufer bedarf, ganz oder teilweise in Verzug gerät;
- der Käufer oder der Garant seinen Sitz oder Sitz der Zweigniederlassung auch nur vorübergehend außerhalb des Gebietes der europäischen Union verlegt
- der Käufer oder der Garant bei Abschluss des Vertrages unrichtige Angaben über seine Wirtschafts- und Vermögensverhältnisse gemacht hat; weiters wenn diese Tatsachen oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis SG den Vertrag nicht abgeschlossen hätte;
- sich der Leistungsort, insbesondere ausgelöst durch einen Sitzwechsel des Käufers, von Österreich ins Ausland verlagert, da es SG nicht möglich ist, den jeweils anwendbaren ausländischen Umsatzsteuersatz an das jeweils zuständige ausländische Finanzamt abzuführen. Dies gilt dann nicht, wenn aufgrund des Reverse-Charge-Systems keine Umsatzsteuer zu verrechnen ist.

13. Schadensersatz

Wird der Vertrag durch Rücktritt des Verkäufers aufgelöst, hat der Verkäufer einen sofortig fälligen, verschuldensunabhängigen Schadensersatzanspruch gegen den Käufer in der Höhe aller bereits geleisteten Kaufraten zuzüglich der bis zum Ende der Laufzeit noch fällig werdende Kaufpreistraten zuzüglich einer allfällig vereinbarten Schlusszahlung zuzüglich der bereits geleisteten Umsatzsteuer sowie sämtlicher vereinbarter Zinsen und Verzugszinsen.

Diese Zahlungsverpflichtung wird abgezinst zu dem am Rücktrittszeitpunkt jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank mit sofortiger Wirkung fällig. Weiters ist dieser Zahlungsverpflichtung des Käufers der Nettoerlös aus der Verwertung des Kaufgegenstandes abzüglich der durch die Verwertung entstandenen Kosten anzurechnen. Darüber hinaus sind von der Zahlungsverpflichtung des Käufers die bereits vom Käufer geleisteten Kaufraten in Abzug zu bringen. Ein allfälliger Verwertungsmehrerlös verbleibt dem Verkäufer.

14. Rückstellung bei Vertragsauflösung

Bei Vertragsauflösung vor vollständiger Kaufpreiszahlung hat der Käufer den Kaufgegenstand auf eigene Kosten und Gefahr unverzüglich am Sitz des Verkäufers mit sämtlichem Zubehör, Papieren und Schlüsseln zurückzustellen. Weiters ist der Verkäufer berechtigt, den Kaufgegenstand abzuholen oder durch einen Beauftragten abholen zu lassen. Die Abholung des Kaufgegenstandes stellt keinen Eingriff in den ruhigen Besitz des Käufers dar. Bei der Abholung dürfen die Räumlichkeiten des Käufers betreten werden. Die Kosten der Abholung und der Lagerung hat der Käufer zu tragen. Der Käufer besitzt kein wie immer geartetes Zurückbehaltungsrecht am Kaufgegenstand. Der Käufer verpflichtet sich zur Zahlung eines Benutzungsentgeltes in Höhe der vereinbarten monatlichen Kaufrate (zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer) pro Kalendermonat, für den Zeitraum von Vertragsauflösung bis zum Zeitpunkt der Rückstellung des Kaufgegenstandes.

15. Datenschutz

Der Käufer ist damit einverstanden, dass sämtliche ihn betreffende Daten aus der Geschäftsbeziehung, nämlich Name/Firma, Geburtsdatum/Firmenbuchnummer, Höhe der Verbindlichkeit, Rückführungsmodalitäten, Schritte im Zusammenhang mit der Fälligkeit und der Rechtsverfolgung sowie dem Missbrauch von Zahlungsinstrumenten, automationsunterstützt verarbeitet und jene Daten, die für die nachstehend angeführten Ziele notwendig und zweckmäßig sind, an folgende Personen weitergeleitet werden:

- an potentielle Risikopartner und an Haftungspartner (z.B. Interzedenten, Bürgen, Garanten, Pfandbesteller) zur Risikobeurteilung und zur Erfüllung von Informationspflichten,
- an die Versicherung zur Versicherungs- oder Schadenabwicklung,
- an Refinanziers zur Beurteilung der diesen bestellten Sicherheiten, für Zwecke der korrekten Beurteilung des Kreditrisikos und zum Zweck der Refinanzierung,
- an Gläubigerschutzverbände, etwa an die Kleinkreditevidenz und die Warnliste, die derzeit beim Kreditschutzverband von 1870 geführt werden, und bei qualifiziertem Zahlungsverzug an Wirtschaftsauskunftdienste bzw. Inkassounternehmen zum Zwecke der Verwahrung, Zusammenführung und Weitergabe der Daten zur Wahrung von Gläubigerschutzinteressen,
- an den Lieferanten und an dritte Kooperationspartner von SG für webbasierende Services; diese Daten können von diesen Dritten auch für Marketingzwecke genutzt werden.
- innerhalb der SG-Gruppe zur Geschäftsanbahnung und -ausweitung sowie zur Risikobeurteilung.

Diese Zustimmung zur Weitergabe von Daten kann, außer jene zur internen Abwicklung, jederzeit widerrufen werden. Der Käufer ist damit einverstanden, dass diese Zustimmungserklärung auch für Daten (einschließlich Bilanzdaten) eines mit ihm konzernmäßig verbundenen Unternehmens gilt. Im Umfang dieses Punktes entbindet der Käufer SG auch vom Bankgeheimnis. Über Aufforderung von SG wird der Käufer weiters jederzeit allfällige Entbindungen vom Bankgeheimnis oder von Verschwiegenheitsverpflichtungen bei Dritten vornehmen.

16. Haftung des Verkäufers

Hat der Verkäufer für einen Schaden des Käufers aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens seiner Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund – einzustehen, so besteht eine Haftung des Verkäufers nur, wenn der Schaden

- a) durch schuldhaftes Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden und
- b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.

Im Übrigen ist eine Haftung auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Die Haftung für Datenverlust ist jedenfalls auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Datensicherung eingetreten wäre.

17. Regelungen für Sanktionen und Embargos

Definitionen:

"Von Sanktionen betroffene Person" bezeichnet jede Person, welche durch eine Sanktion betroffen ist oder auf sonstige Weise Sanktionen unterworfen ist (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf (a) jene Personen, welche im direkten oder indirekten Eigentum oder Kontrolle einer Person stehen, welche von einer Sanktion betroffenen ist, oder (b) jene Personen, die sich in einem Land befinden oder von den Rechtsregeln eines Landes betroffen sind, welches allgemeinen oder landesweiten Sanktionen unterliegt).

„Sanktionen“ sind alle wirtschaftlichen und finanziellen Sanktionen, Handelsembargos oder ähnliche Maßnahmen, die von einem der folgenden Rechtsträger verhängt, verwaltet oder vollstreckt werden:

- a) die Vereinten Nationen
- b) die Vereinigten Staaten von Amerika
- c) die Europäische Union oder ein gegenwärtiger oder zukünftiger Mitgliedsstaat davon sowie
- d) das Vereinigte Königreich von Großbritannien.

Bestätigung durch den Käufer:

Weder der Käufer, noch nach dessen bestem Wissen einer seiner Organe, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, welche zur Ausführung des vorliegenden Mietkaufvertrages beauftragt worden sind, ist eine von Sanktionen betroffene Person.

Zusagen des Käufers:

Der Käufer darf die ihm gemäß diesem Mietkaufvertrag zur Verfügung gestellten Mittel weder direkt noch indirekt auf eine Weise verwenden, die zu einer Verletzung von Sanktionen führen kann; insbesondere dürfen die Mittel, die der Verkäufer dem Käufer zur Verfügung stellt, nicht zur Finanzierung von Gegenständen verwendet werden, deren Verwendung zu einem Verstoß gegen Sanktionen führen kann. Der Käufer garantiert, dass keine Person einen rechtlichen Anspruch oder einen wirtschaftlichen Vorteil im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, dessen Gebrauch oder in Verbindung mit dem Mietverkauf im Allgemeinen hat, welche zu einem Verstoß gegen Sanktionen führen kann.

Vorzeitige Fälligkeitstellung und Rücktritt:

Der Verkäufer kann den Vertrag vorzeitig mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn der Käufer eine von einer Sanktion betroffenen Person wird oder gegen die Zusicherungen und Verpflichtungen gemäß diesem Punkt 17. verstößt. Im Falle einer vorzeitigen Auflösung hat der Verkäufer einen sofort fälligen verschuldensunabhängigen Schadensersatzanspruch gegen den Käufer in Höhe des Punktes 13. dieses Vertrages. Darüber hinaus ist der Kaufgegenstand gemäß Punkt 14. zurückzustellen.

18. Sonstiges

Zu diesem Vertrag existieren keine mündlichen Nebenabsprachen. Abänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der hiermit vereinbarten Schriftform. Lieferanten oder deren Vertreter sind nicht berechtigt, abweichende Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.

Der Verkäufer kann alle Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte übertragen. Das Vertragsverhältnis kann vom Verkäufer an eine dritte Gesellschaft zur Gänze übertragen werden. Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag außer mit schriftlicher Genehmigung des Verkäufers abzutreten oder zu übertragen. Der Käufer ist verpflichtet, jede Änderung seines Sitzes unverzüglich dem Verkäufer anzuzeigen.

Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer jährlich den aktuellen Jahresabschluss bzw. die Einkommenssteuererklärung des vorherigen Geschäftsjahres samt prüffähigen Beilagen vorzulegen.

Der Käufer ist nicht berechtigt, mit Forderungen, die ihm, aus welchen Gründen auch immer, insbesondere aus diesem Vertrag gegen den Verkäufer zustehen, aufzurechnen.

Alle Käufer haften für alle Verpflichtungen aus dem Bestand und der Auflösung des Kaufvertrages solidarisch.

Erklärungen des Verkäufers sind rechtswirksam, wenn sie an die vom Käufer zuletzt bekannt gegebene Anschrift zugestellt oder zuzustellen versucht werden.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame oder nichtige Bestimmungen werden durch solche Regelungen ersetzt, die den von den Vertragsparteien gewollten entsprechen bzw. am nächsten kommen.

Durch Unterzeichnung des Antrages verzichtet der Kunde auf seine allenfalls existierenden Einkaufs- oder sonstigen Bedingungen im Rahmen der vertraglichen Beziehungen zu SG. Diese AGB gelten auch dann, wenn SG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers einen Einzelkaufvertrag vorbehaltlos annimmt.

Schadenersatzansprüche gegen SG sind aus allen Abschnitten dieser AGB ausgeschlossen, insoweit sie nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von SG verschuldet wurden. Grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz müssen vom Käufer bewiesen werden.

Der Käufer verpflichtet sich gegenüber SG, dieser sofort anzuzeigen, sobald sich beim Käufer der wirtschaftliche Berechtigte im Sinne des Bankwesengesetzes ändert oder der Kunde den Einzelkaufvertrag nicht mehr auf eigene Rechnung innehat.

1. Wirtschaftlicher Eigentümer (natürliche Person)	
..... vollständiger Name (Nachname und Vorname) Geburtsdatum
..... Geburtsland	Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
..... Staatsbürgerschaft Adresse / Wohnsitz / Land
<input type="checkbox"/> % im Eigentum <input type="checkbox"/> % unter Kontrolle	

